

# **BVGer D-3597/2025 vom 18. Juli 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3597\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3597_2025)

FR: TAF D-3597/2025 du 18 juillet 2025

IT: TAF D-3597/2025 del 18 luglio 2025

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

D-3597/2025 Seite 5

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG)

#### **E. 4.1**

Das SEM führt zur Begründung seiner Verfügung aus, der Beschwerdeführer habe angegeben, er habe vor der Zwangsrekrutierung durch die Al-Shabaab keine Probleme mit dieser gehabt. Aus seinen Aussagen gehe nicht hervor, dass er gezielt gesucht worden sei, als man ihn mitgenommen habe. Auch aus der Schilderung des weiteren Ablaufs der Mitnahme ergäben sich keine konkreten Hinweise darauf, dass er bewusst anvisiert worden sei. Auf Nachfrage habe er gesagt, er denke, dass er wegen der Tätigkeit seines Vaters für die Regierung mitgenommen worden sei. In seinen Aussagen fänden sich keine konkreten Hinweise, die für einen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit seines Vaters und der geltend gemachten Zwangsrekrutierung sprächen. Auch die Frage, warum gerade er für das Programm für Selbstmordattentäter ausgewählt worden sei, habe er nicht beantworten können. Er selber sei nicht im Visier der Al-Shabaab gewesen, die gemäss seinen Aussagen seine Mutter bedroht habe. Insofern könne auch die Frage, ob seine vagen Angaben zu den Tätigkeiten seines Vaters als glaubhaft einzuschätzen seien, offengelassen werden. Aus seinen Aussagen gehe auch nicht hervor, dass seine Clanzugehörigkeit bei der Zwangsrekrutierung eine Rolle gespielt habe. Damit liege der geltend gemachte Zwangsrekrutierung kein in Art. 3 Abs. 1 AsylG genanntes Motiv zugrunde, so dass dieses Vorbringen keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalte.

D-3597/2025 Seite 6 Hinsichtlich der Stellungnahme (vom 6. Mai 2025) sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in den Anhörungen nicht habe darlegen können, warum er vermutet habe, die Al-Shabaab habe ihn wegen der vormaligen Tätigkeit seines Vaters zwangsrekrutiert. Dem Einwand, es sei für ihn nicht klar gewesen, dass er seine Vermutung konkreter hätte ausführen sollen, könne nicht gefolgt werden. Er sei unmittelbar nach der Äusserung seiner Vermutung gefragt worden, warum er dies denke, weshalb ihm hätte klar sein müssen, dass von ihm eine Erklärung dieses Gedankens erwartet werde. Daher seien seine Ausführungen gegenüber der Rechtsvertretung, er sei von den Entführern mehrmals gefragt worden, ob er der Sohn des Typen sei, der gegen die Al-Shabaab gewesen sei, als nachgeschoben und unglaubhaft einzustufen. In der Anhörung sei er explizit gefragt worden, ob während der Entführung noch etwas anderes gesagt worden sei, als dass er ins Fahrzeug einsteigen solle. Er habe lediglich Handlungen ohne weitere Aussagen der Entführer angeführt und später angegeben, während der Autofahrt sei nicht gesprochen worden. Er sei auch gefragt worden, was mit ihm im Lager gesprochen worden sei, ohne dass er irgendetwas in Richtung dessen, dass man ihn auf seinen Vater angesprochen habe, erwähnt hätte. Aus dem Hinweis auf Quellen, die nahelegten, dass Angehörige von Sicherheitskräften Angriffsziele der Al-Shabaab sein könnten, könne nicht ohne Weiteres darauf geschlossen werden, dass dies auch bei ihm der Fall sei. Es bedürfe einer individuellen Prüfung des Einzelfalls. Aus seinen Aussagen gehe nicht hervor, dass die Tätigkeit seines Vaters für die Handlungen der Al-Shabaab eine Rolle gespielt habe und er als Angehöriger einer ehemaligen Sicherheitskraft in deren Visier geraten sei.

#### **E. 4.2**

In der Beschwerde wird geltend gemacht, Zwangsrekrutierungen von Minderjährigen unter 15 Jahren seien völkerrechtlich verboten und könnten vor diesem Hintergrund nicht als staatlich legitime Massnahme erachtet werden. Die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren stelle ein Kriegsverbrechen dar, das in der Schweiz selbst bei Begehung der Tat im

Ausland strafrechtlich verfolgt werde. Der Beschwerdeführer sei im Zeitpunkt der versuchten Zwangsrekrutierung 15 Jahre alt gewesen. Dem Beschwerdeführer könne nicht vorgeworfen werden, dass er aufgrund der früheren Tätigkeit seines Vaters den Schluss gezogen habe, deswegen von der AI-Shabaab gezielt verfolgt worden zu sein. Es sei zu bedenken, dass er beim tödlichen Anschlag auf seinen Vater (...) Jahre alt gewesen sei. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Tätigkeit seines Vaters keine Rolle gespielt habe, nur weil die AI-Shabaab ihn nicht offenkundig damit konfrontiert habe. Die Tatsache, dass er nicht ge-

D-3597/2025 Seite 7 wusste, nach welchem Profil zwangsrekrutiert werde, erstaune aufgrund seiner Minderjährigkeit und seiner Bildung nicht. Die AI-Shabaab viere bei Zwangsrekrutierungen insbesondere Jugendliche aus marginalisierten Gesellschaftsschichten an. Er gehöre dem B. \_\_\_\_\_-Clan an. Der fehlende Schutz durch Mehrheitsclans zeige sich auch daran, dass er häufig wegen seiner Clanzugehörigkeit beleidigt worden sei. Dass er die Bedeutung seiner Clanzugehörigkeit nicht ausdrücklich geltend gemacht habe, bedeute nicht, dass diese aus Sicht der AI-Shabaab nicht relevant gewesen sei. Die Tatsache, dass er für ein Selbstmordattentat ausgewählt worden sei, lasse darauf schließen, dass er als Angehöriger eines Minderheitenclans und somit als minderwertig wahrgenommen worden sei. Die Entführung des Beschwerdeführers sei hauptsächlich aufgrund seines Alters und der Zugehörigkeit zu einem Minderheitsclan erfolgt. Die Zwangsrekrutierung sei gezielt vorgenommen worden und habe mit den Merkmalen zusammengehängt, die untrennbar mit seiner Persönlichkeit verbunden seien. Die Entführung und Zwangsrekrutierung durch die AI-Shabaab, deren Ziel die Errichtung eines islamischen Staates sei, sei somit als religiöses beziehungsweise politisches Motiv zu erachten. Bei einer Rückkehr nach Somalia fürchte der Beschwerdeführer um sein Leben. Die bisher erlittenen Nachteile seien von einer erheblichen, die Schwelle von Art. 3 AsylG übersteigenden Intensität. Er befürchte, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft wiederum von der AI-Shabaab zwangsrekrutiert zu werden und aufgrund seiner vorherigen Flucht erhebliche Nachteile zu erleiden. Seit dem Jahr 2020 herrschten in Somalia heftigste Kämpfe zwischen der Regierung und der AI-Shabaab, die sich sogar auf die Hauptstadt D. \_\_\_\_\_ ausweiteten. Es sei nicht klar, ob die AI-Shabaab im Moment der Zwangsrekrutierung des Beschwerdeführers die faktische Kontrolle über seine Heimatregion gehabt habe. Dies könne offenbleiben, da es in Somalia keine funktionierenden Strukturen gebe und bei einer Verfolgung durch die islamische Miliz nicht ohne weiteres von der Schutzfähigkeit der somalischen Behörden ausgegangen werden könne. Die Vorinstanz führe hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft einzig aus, es fehle an einer gezielten Verfolgung. Sie setze sich mit den Ausführungen des Beschwerdeführers lediglich knapp und auf weniger als einer A4-Seite auseinander. Weshalb die geltend gemachte Bedrohung durch die AI-Shabaab kein asylrelevantes Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 AsylG darstelle, werde nicht weiter begründet. Zudem sei nicht ersichtlich, in wel-

D-3597/2025 Seite 8 cher Weise sie den vorliegenden Fall in den länderspezifischen Kontext Somalias einordne, und die Verfügung enthalte keine substantiierten Ausführungen zur Zielgruppe der Zwangsrekrutierungen durch die AI-Shabaab in den von ihr kontrollierten Gebieten Südsomalias. Sollte das Gericht zum Schluss kommen, dass kein reformatorisches Urteil gefällt werden könne, sei die Sache zur vollständigen Sachverhaltsabklärung und -feststellung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 5.1**

Der Untersuchungsgrundsatz verlangt, dass die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sorgt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen beschafft, die rechtlich relevanten Umstände abklärt und ordnungsgemäss darüber Beweis führt. Eine Sachverhaltsfeststellung ist unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, oder wenn Beweise unzutreffend gewürdigt wurden. Unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. BVGE 2016/2 E. 4.3). Der Untersuchungsgrundsatz gilt aber nicht uneingeschränkt, zumal er sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden findet (vgl. Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG).

### **E. 5.2**

Im vorliegenden Fall hat das SEM eine Würdigung nach Massgabe von Art. 3 AsylG vorgenommen und auf eine vollumfängliche Prüfung der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen gemäss Art. 7 AsylG verzichtet. Das SEM erachtet die Vorbringen als nicht relevant im Sinne von Art. 3 AsylG. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt aufgrund nachfolgender Erwägungen zum Schluss, dass die Sachverhaltsfeststellung des SEM unvollständig ist.

### **E. 5.3**

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und Art. 1A des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention, FK; SR 0.142.30), wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft mit gutem Grund Nachteile von bestimmter Intensität befürchten muss, die ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f.; 2008/4 E. 5.2, jeweils m.w.H.). Die fünf in Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnten Verfolgungsmotive sind gemäss gefestigter Praxis über die sprachlich allenfalls engere Bedeutung ihrer Begrifflichkeit hinaus so zu verstehen, dass die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person

D-3597/2025 Seite 9 oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, erfolgt ist beziehungsweise droht (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.3).

### **E. 5.4**

Hinsichtlich der vorliegend strittigen Frage, ob eine Zwangsrekrutierung von minderjährigen Personen flüchtlingsrechtlich relevant ist, ist festzustellen, dass die Zwangsrekrutierung von minderjährigen Personen im humanitären Völkerrecht grundsätzlich verboten ist. Die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren stellt ein Kriegsverbrechen dar und wird im Rahmen des Universalitätsprinzips auch in der Schweiz strafrechtlich verfolgt, selbst wenn die Tat im Ausland begangen wurde (vgl. Art. 2 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (SR 0.107.1 [nachfolgend: ZP1 zur KRK]; für die Schweiz in Kraft getreten am 26. Juli 2002), Art. 8 Abs. 2 Bst. e vii Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 [SR 0.312.1]; Art. 264f i.V.m. Art. 264m StGB). Dabei wird sowohl die Eingliederung in (staatliche) Streitkräfte wie auch in eine (nichtstaatliche) bewaffnete Gruppe bestraft (vgl. etwa KESHELAVA/ZEHN-DER, in: Basler Kommentar Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, Art.

264f StGB N. 8 f. S. 4789). Die Schweiz hat auch die weitergehenden Konventionen ratifiziert, die jede Rekrutierung von Kindern unter 18 Jahren durch nicht-staatliche Gruppierungen verpönen und die Vertragsstaaten verpflichten, alle Massnahmen zu ergreifen, um dieses Verbot durchzusetzen (ZP1 zur KRK sowie Konvention der International Labour Organisation [ILO] Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit [SR 0.822.728.2]). Die Rekrutierung von Kindern unter 18 Jahren in eine staatliche Armee oder nicht-staatliche bewaffnete Gruppe kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine asylrelevante Verfolgung darstellen (vgl. Urteile des BVGer D-64/2022 vom 25. April 2025 E. 5.5, D-96/2024 vom 5. Februar 2025 E. 5.4, E-5072/2018 vom 17. Dezember 2020 E. 5.6 und E-1144/2018 vom 29. Juni 2020 E. 7.3.1). Diese Auffassung wird auch von der Lehre sowie vom Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) geteilt (KAMMERMANN, Flucht vor Krieg, 2019, S. 301 ff. m.w.H.; LUTERBACHER, Die flüchtlingsrechtliche Behandlung von Dienstverweigerung und Desertion, 2004, S. 61 ff. m.w.H.; UNHCR, Asylanträge von Kindern, HCR/GIP/09/08, 2009, Ziff. 21).

### **E. 5.5**

Angesichts der vorstehenden Erwägungen vermag die vom SEM vertretene Auffassung, der geltend gemachten Zwangsrekrutierung liege kein in Art. 3 Abs. 1 AsylG genanntes Motiv zugrunde, weshalb dieses Vorbringen keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalte, nicht zu überzeugen. Insbesondere die Argumentation, aus den Aussagen des Beschwerdeführers

D-3597/2025 Seite 10 gehe nicht hervor, dass seine Clanzugehörigkeit und seine familiäre Abstammung bei der Zwangsrekrutierung eine Rolle gespielt hätten, greift zu kurz. Es ist nicht auszuschliessen, dass ihm – zusätzlich zu seinem damaligen Alter (15-jährig), seinem Geschlecht sowie seines Wohnortes – aufgrund der Minderheitsclanzugehörigkeit und seiner familiären Abstammung eine Zwangsrekrutierung droht(e), zumal er darauf hinwies, er sei wegen der Zugehörigkeit zu einem niederen Clan diskriminiert worden (vgl. SEM-act. (...) -21/15 F24 f.). Zudem hat er geschildert, dass die Al-Shabaab seine Mutter immer wieder telefonisch bedroht hätten, weil sie eine «Murtad» sei. Sie werde weiterhin angerufen und mit dem Tod bedroht (vgl. SEM-act. (...) -21/15 F53 f., F56). Das Bestehen einer zielgerichteten Verfolgung kann beziehungsweise konnte zum Zeitpunkt der Ausreise bei dieser Ausgangslage nicht leichthin ausgeschlossen werden.

### **E. 5.6**

Im Hinblick auf das potentiell flüchtlingsrechtlich relevante Vorbringen des Beschwerdeführers wäre das SEM gehalten gewesen, dieses vertiefter zu prüfen und sämtliche für die Prüfung nach Art. 3 und 7 AsylG erforderlichen Sachverhaltselemente zu ermitteln. Namentlich hätte das SEM abklären müssen, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise mit einer erneuten Rekrutierung durch die Al-Shabaab hätte rechnen müssen. Der Umstand, dass er sich zu seinem in D. \_\_\_\_\_ lebenden Onkel begab, schliesst die Gefahr einer erneuten Rekrutierung nicht aus, dies umso weniger, als er erklärte, dieser habe ihn während dreier Wochen in einem Haus in E. \_\_\_\_\_ versteckt. Zudem erscheint es durchaus möglich, dass ihm bei einer (hypothetischen) Rückkehr von der Al-Shabaab eine feindliche Gesinnung unterstellt würde; ein Umstand, der vom SEM ebenfalls nicht weiter abgeklärt worden ist. Unter diesen Umständen kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt

unvollständig festgestellt hat.

#### **E. 6**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine reformatorische Entscheidung setzt voraus, dass die Sache entscheidreif ist; dazu muss insbesondere der rechtserhebliche Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt worden sein. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch das Bundesverwaltungsgericht selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Das Gericht kann und soll aber die Grundlagen des rechtserheblichen Sachverhalts nicht

D-3597/2025 Seite 11 gleichsam an Stelle der verfügenden Verwaltungsbehörde erheben, zumal die Partei bei einem solchen Vorgehen eine Instanz verlieren würde. Entsprechend rechtfertigt sich vorliegend eine Kassation der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an das SEM zur vollständigen Sachverhaltsermittlung im Sinne der obigen Erwägungen und neuen Entscheidung (vgl. dazu auch Urteile des BVGer D-64/2022 vom 25. April 2025 E. 6.1 und D-96/2024 vom 5. Februar 2025 E. 6.2).

#### **E. 7**

Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen, soweit eventualiter beantragt wird, die Verfügung sei aufzuheben und die Sache zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Verfügung des SEM vom 7. Mai 2025 ist demnach betreffend die Dispositivziffern 1 bis 3 (Flüchtlingseigenschaft, Asyl, Wegweisung) aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung und Neubeurteilung an das SEM zurückzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 9**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

D-3597/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.